

Satzung der Gemeinde Oberschleißheim über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und der Herstellung von Abstellflächen für Fahrräder (Stellplatzsatzung – StS)

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Oberschleißheim folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Oberschleißheim, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge

¹Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrrädern besteht entsprechend Art. 47 BayBO,

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.

²Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3

Anzahl der Kfz-Stellplätze

(1) ¹Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

²Ergeben sich aus der Berechnung rechnerische Bruchteile, so ist ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

³Die Berechnung der Nutzfläche erfolgt nach der Hauptnutzfläche (HNF), wie sie in der DIN 277 Teil 2 geregelt ist. Nebennutzflächen wie z.B. Treppenhäuser, WC-Anlagen, Gänge etc. sind bei der Berechnung nicht mit einzubeziehen.

(2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen der GaStellV (Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30.11.1993, zuletzt geändert durch § 2 V vom 08.07.2009) zu ermitteln.

(3) ¹Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln und zu addieren.

²Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4

Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellflächen und Anzahl der Fahrradabstellflächen

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Abstellflächen für Fahrräder besteht

- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr für Fahrräder zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist

(2) Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellflächen ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Ergeben sich aus der Berechnung rechnerische Bruchteile, so ist ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(4) ¹Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Abstellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsmittel) getrennt zu ermitteln und zu addieren.

²Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 5

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück,
2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist.

(2) Stellplätze und Garagen dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatz 2 nicht errichtet werden, wenn

- aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen,
- das Grundstück zur Anlegung von Stellplätzen oder Garagen nicht geeignet ist, oder
- wenn sonst ein überwiegend öffentliches Interesse gegen die Errichtung besteht.

§ 6

Abweichungen

¹Die Bauaufsichtsbehörde kann mit dem Einvernehmen der Gemeinde Abweichungen von Anforderungen dieser Satzung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung

des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtliche geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar ist. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt. ²Über Abweichungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde nach Maßgabe des Art. 63 Abs. 1 BayBO.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberschleißheim, 24.02.2011


Ziegler
Erste Bürgermeisterin



Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Ziffer	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
	Abstellflächen für Kraftfahrzeuge:		
1.	Wohngebäude		
	Einfamilienhäuser (Einzel-, Doppel-, und Reihenhäuser bezogen auf je Wohnung) und Wohnungen in Mehrfamilien- sowie Apartmenthäuser und sonstigen Gebäuden mit Wohnungen (z.B. Betriebsleiter- und Aufsichtspersonalwohnungen)	bis zu 80 qm Wohnfläche 1 Stpl. bis zu 150 qm Wohnfläche 2 Stpl. über 150 qm Wohnfläche 3 Stpl.	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (ohne Ansatz bleiben die Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.Ä.)	1 Stpl. je 30 qm Hauptnutzfläche Mindestens 2 Stellplätze	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume)	1 Stpl. je 20 qm Hauptnutzfläche Mindestens 3 Stellplätze	75
2.3	Arztpraxen	1 Stpl. je 25 qm Hauptnutzfläche Mindestens 3 Stellplätze	75

3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser unter 400 qm	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser sowie Einzelhandelsbetriebe über 400 qm (Verbrauchermärkte/ Einkaufszentren)	1 Stpl. je 25 qm Verkaufsnutzfläche	90
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 qm Gastraumfläche Mindestens 3 Stellplätze	75
4.2	Gaststätten mit hoher Besucherfrequenz (Diskotheken, Pubs)	1 Stpl. je 5 qm Hauptnutzfläche Mindestens 6 Stellplätze	75
4.3	Vergnügungstätten (wie Spiel- und Automatenhallen, Billardsalons etc.)	1 Stpl. je 5 qm Hauptnutzfläche Mindestens 6 Stellplätze	90
4.4	Beherbergungsbetriebe (wie Hotels, Pensionen etc.)	1 Stpl. je Gastzimmer bis zu max. 3 Betten, für Restaurantbetriebe zusätzlich Gaststättenzuschlag	75
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm Hauptnutzfläche	15
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80 qm Hauptnutzfläche	75
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- und Reparaturstand	
5.4	Tankstellen mit Pflegestand	8 Stpl. je Pflegestand	

5.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen bzw. Waschanlagen	5 Stpl. je Waschanlage	
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstreinigung	5 Stpl. je Waschplatz	
6	Versammlungsstätten		
6.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Sitzplätze.	90
6.2	Sonstige Versammlungsstätten (Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	90
7	Sportanlagen		
	Fitnesscenter	1 Stpl. je 30 qm Sportfläche	

8	Fahrradabstellflächen (FStpl.)		
8.1	Wohngebäude	1 FStpl. bis 100 qm Wohnfläche 2 FStpl. ab 100 Wohnfläche	
8.2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen	1 FStpl. je 120qm HNF Mindestens jedoch 2 FStpl.	
8.3	Verkaufsstätten	1 FStpl. je 80 qm Verkaufsnutzfläche Mindestens jedoch 3 FStpl.	
8.4	Gewerbliche Anlagen		
8.4.1	Ausstellungs- und Verkaufsräume	1 FStpl. je 120 qm Mindestens jedoch 3 FStpl.	
8.4.2	Handwerksbetriebe und Lagerräume	1 FStpl. je 350 qm Mindestens jedoch 2 FStpl.	
8.4.3	Gaststätten	1 FStpl. je 40 qm Nettogastrauraumfläche Mindestens jedoch 4 FStpl.	

Oberschleißheim, 24.02.2011


Ziegler
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Stellplatzsatzung mit der Anlage wurde entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderates Oberschleißheim zur Einsichtnahme im Rathaus Oberschleißheim am 01.03.2011 niedergelegt. Die Niederlegung wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Der Anschlag wurde am 02.03.2011 angebracht und wird nicht vor dem 04.04.2011 abgenommen. Die Satzung tritt somit am **03.03.2011, dem Tag nach der Bekanntmachung**, in Kraft.

Oberschleißheim, 03.03.2011


Scharrel
Amtsrat

